

Brandschutz- und Feuerwehreinsatzpläne

Brandschutznorm der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen vom 26.3.2003

Art. 55 Einrichtungen für den technischen Brandschutz müssen:

d Die Brandbekämpfung sicherstellen und erleichtern.

Art. 58 Bauten und Anlagen müssen für den raschen und zweckmässigen Einsatz der Feuerwehr jederzeit ungehindert zugänglich sein.

Art. 71 Wenn Brandgefahren, Personenbelegung, Art oder Grösse von Bauten und Anlagen oder Betrieben es erfordern, sind auf Verlangen der Brandschutzbehörde Brandschutz- und Feuerwehreinsatzpläne zu erstellen.

Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen (861.1; September 1978)

§ 14. Der Regierungsrat erlässt aufgrund dieses Gesetzes die erforderlichen Vorschriften über die Feuerpolizei einschliesslich Blitzschutz, soweit sie sich nicht aus andern Gesetzen und deren Ausführungsbestimmungen ergeben.

Die Kantonale Feuerpolizei kann Ausführungsbestimmungen zu den Feuerpolizeivorschriften erlassen und dabei Richtlinien anerkannter Fachverbände ganz oder teilweise verbindlich erklären. Sie sorgt für geeignete Publikation.

§ 18. Die Gemeinden sind verpflichtet, eine den örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen entsprechende Feuerwehr zu unterhalten. Sie stellen der Feuerwehr die erforderlichen Ausrüstungen, Geräte, Fahrzeuge und Gebäulichkeiten zur Verfügung, errichten und unterhalten die notwendigen Alarm- und Löschwasseranlagen und sorgen für genügende Ausbildung der Feuerwehr.

§ 36. Der Regierungsrat erlässt aufgrund dieses Gesetzes eine Verordnung über das Feuerwehrwesen. Alle übrigen Vollzugsvorschriften erlässt die Gebäudeversicherungsanstalt.

Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz (VVB)(861.12; 8. Dezember 2004)

§ 3. Als Bauten und Anlagen mit erhöhtem Brandrisiko im Sinne von § 7 des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen gelten solche, bei denen Personen und Sachen auf Grund erschwelter Fluchtmöglichkeiten oder erschwertem Einsatz der Feuerwehr besonders gefährdet sind.

Eine besondere Gefährdung gemäss Abs. 1 liegt insbesondere vor bei Bauten und Anlagen:

- a) mit Räumen mit grosser Personenbelegung sowie bei Beherbergungsbetrieben,
- b) die industriell oder gewerblich genutzt werden,
- c) zur Lagerung von und zum Umgang mit gefährlichen Stoffen,
- d) wie Hochhäuser, Atriumbauten, Bauten mit Doppelfassaden, Hochregallagern, Verkehrsanlagen, Messehallen,
- e) die aus brennbaren Baustoffen erstellt sind und mehr als drei Geschosse aufweisen,
- f) mit einem mittlerem Brandrisiko sowie zusammenhängenden Brandabschnittsflächen von mehr als:
 - 1200 m² bei mehrgeschossigen brennbaren Bauten und Anlagen,
 - 2400 m² bei den übrigen Bauten und Anlagen,
- g) bei denen aus Gründen der Verhältnismässigkeit oder des Natur- und Heimatschutzes das Schutzziel nicht mit vorgeschriebenen Standardmassnahmen erreicht wird.

Weisung „Sicherheitsbeauftragte des Brandschutzes (SIBE)“ vom 15. Dezember 2005

Ziff. 3.5.5 Alarmierung, Brandschutz- und Feuerwehreinsatzpläne

- Abs. 1 Durch geeignete Massnahmen ist sicherzustellen, dass die Orts- und Betriebsfeuerwehr sowie betriebseigene Löschruppen rasch alarmiert und eingesetzt werden können.
- Abs. 2 Wenn Brandgefahren, Personenbelegung, Art oder Grösse von Bauten und Anlagen oder Betrieben es erfordern, sind auf Verlangen der Brandschutzbehörde Brandschutz- und Feuerwehreinsatzpläne zu erstellen. Diese geben Aufschluss über vorhandene Nutzungen, besondere Brandgefahren, Flucht- und Rettungswege, Feuerwehruzugänge, Feuerwiderstand von Tragwerken und Brandabschnitten sowie eingebaute technische Brandschutzeinrichtungen wie Brandmelde- oder Sprinkleranlagen, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, Evakuierungsanlagen. Sie sind bei Betriebsänderungen anzupassen und periodisch zu prüfen.

Verordnung über die Feuerwehr (861.2; Dezember 1994, Ergänzung November 2002)

- § 15. Die Eigentümer oder Betreiber von Objekten mit besonderen Risiken oder erschwerten Einsatzbedingungen stellen der Feuerwehr aktualisierte Brandschutz- und Feuerwehreinsatzpläne, nach Vorgaben der Gebäudeversicherungsanstalt, unentgeltlich zur Verfügung. Die Kosten für die Erstellung und Nachführung der Brandschutz- und Einsatzpläne trägt der Eigentümer oder Betreiber des Objektes.

Anleitung für die Erstellung von Brandschutz- und Feuerwehreinsatzplänen

Die Gebäudeversicherung Kanton Zürich hat eine Anleitung zur Erstellung von Brandschutz- und Feuerwehreinsatzplänen (BS-FW-PL) herausgegeben.



Anleitung zur

Brandschutz- und Feuerwehreinsatzplanung
(BS-FW-PL)

Ausgabe 2006

Piktogramme und Symbole auf CD für handelsübliche Software

- wmf (Metafile-Format)
- eps (Adobe-PostScript)
- cdr (Corel - DRAW)
- ai (Adobe-Illustrator)
- des (Corel-DESIGNER)
- dwg + dxf (CAD-Format)

zur Erstellung von Brandschutz- und Feuerwehreinsatzplänen

Herausgeber:
Gebäudeversicherung Kanton Zürich
Postfach
CH-8050 Zürich

 **GVZ**
Gebäudeversicherung
Kanton Zürich

Diese kann bezogen werden bei:

Gebäudeversicherung Kanton Zürich
Kantonale Feuerwehr
Thurgauerstrasse 56
Postfach
8050 Zürich

E-Mail: info@gvz.ch
(Vermerk: CD-Rom Feuerwehreinsatzpläne;
Rechnungs- und Lieferadresse eingeben).